



Jegenstorf

EINWOHNERGEMEINDE JEGENSTORF

Nr. 2/2025  
erscheint 4 mal jährlich

## ORIENTIERUNG

über die Geschäfte der Gemeindeversammlung von  
Freitag, 21. November 2025, 20.00 Uhr im Kirchgemeindehaus

### 1. Reglement über die Pflichten und die Entschädigung der Behördenmitglieder (Behördenreglement)

---

Berichterstattung: Sandra Lyoth, Gemeinderatspräsidentin

Die Entschädigungen der Behördenmitglieder werden heute im Personalreglement der Einwohnergemeinde und in der Personal- und Arbeitszeitverordnung geregelt. Das Personalreglement trat 2008 in Kraft. Es ist in die Jahre gekommen und eine Gesamtüberarbeitung hat sich aufgedrängt. Analog der Revision der bildungsrechtlichen Erlasse wurde für die Erarbeitung mit Monika Binz, eine im öffentlichen Recht versierte Rechtsanwältin, beigezogen.

Im Rahmen der Aufarbeitung hat der Gemeinderat beschlossen, im Sinne einer sachlichen Trennung und der Schaffung von Transparenz, die aktuellen Bestimmungen in zwei Reglementserlasse aufzuteilen. Behördenmitglieder sind keine Mitarbeitenden der Gemeinde und fallen daher nach herkömmlichem Verständnis nicht in den Geltungsbereich der Personalgesetzgebung (z. B. keine Arbeitsverträge). Die Aufteilung in zwei Erlasse hat zudem den Vorteil der rascheren Auffindbarkeit von Bestimmungen zu den Behördenentschädigungen.

Zu den wesentlichen Aspekten, die auf Stufe Reglement zu normieren sind, gehört die Entschädigung der Mitglieder des Gemeinderates. Des Weiteren soll auch die Entschädigung des Präsidiums der Einwohnergemeinde inhaltlich verankert werden. Für weitere Entschädigungen ist eine Delegationsbestimmung im Reglement vorgesehen, welche die Regelung durch den Gemeinderat auf Verordnungsstufe vorsieht. Neu sollen im Reglement schliesslich die wichtigsten Pflichten der Behördenmitglieder festgehalten werden, wie sie sich zu einem wesentlichen Teil bereits aus übergeordneten Bestimmungen ergeben (allgemeine Amtspflicht, Ausstandspflicht, disziplinarische und vermögensrechtliche Verantwortlichkeit, Amtsgeheimnis, Pflichten im Zusammenhang mit der Vertretung der Gemeinde in Organisationen und im Zusammenhang mit der Annahme von Geschenken). Die Entschädigung für Kommissions- und weitere Behördenmitglieder soll der Gemeinderat weiterhin auf Stufe Verordnung regeln.

Weil die zur Beschlussfassung unterbreiteten Reglemente strukturell von den bisherigen Bestimmungen abweichen, schafft ein direkter Vergleich im Sinne einer Gegenüberstellung keine Übersicht. Beim im Anhang abgedruckten Entwurf zum neuen Behördenreglement werden indes neue Inhalte oder Änderungen gegenüber den bestehenden Erlassen in **gelber Farbe** markiert. Im Anhang finden Sie den Reglementsentwurf. Auf der [www.jegenstorf.ch](http://www.jegenstorf.ch), kann eine Version mit einer Kommentarspalte zu den einzelnen Artikeln eingesehen und heruntergeladen werden. Ihr entnehmen Sie detailliertere Angaben zu den vorgeschlagenen Inhalten. Des Weiteren finden Sie in deren Anhang eine Vergleichsliste mit Entschädigungen von Gemeinderatsmitgliedern in umliegenden oder vergleichbaren Gemeinden.

Nachfolgend möchte der Gemeinderat die wichtigsten Inhalte des Behördenreglementes herausstreichen:

- Art. 6 / Entschädigung Exekutive  
Pauschale Jahresentschädigung des Gemeinderates mit einer Zuweisung nach kantonalem Gehaltssystem und einem zugewiesenen Beschäftigungsgrad

Der Gemeinderat möchte am bisherigen bewährten System festhalten. Mit der Einbettung ins Gehaltssystem des Kantons wird regelmässig die Teuerung ausgeglichen. Anstelle der Gehaltsklasse 23 erfolgt neu eine Einteilung in die Gehaltsklasse 24, weil damit auch der Verwaltungshierarchie besser Rechnung getragen wird (die Verwaltungsleitung ist in die Gehaltsklasse 23 eingeteilt).

Beim Präsidium (aktuelle Jahresentschädigung CHF 34'400.00 inkl. CHF 2'000.00 Spesen) soll das zur Aufgabenerfüllung vorgesehenen Teilpensum von 25 % auf 30 % angehoben werden. Aufgrund der Strukturveränderungen (kein Ratsbüro mehr) wird dasjenige des Vizepräsidiums (aktuelle Jahresentschädigung CHF 27'500.00 inkl. CHF 2'000.00 Spesen) von 20 % auf 17 % gekürzt. Die übrigen Ratsmitglieder (aktuelle Jahresentschädigung CHF 20'700.00 inkl. CHF 2'000.00 Spesen) verbleiben bei den zugewiesenen 15 %.

Weil einerseits eine Beförderung in der Gehaltsklasse (23 auf 24) vorgesehen ist und neu aus Gründen der Transparenz die Spesen nicht mehr in der Jahresentschädigung enthalten sind, sondern separat ausgewiesen werden (Art. 11 / Präsidium CHF 3'000.00 und Ratsmitglieder CHF 2'000.00), ergibt sich auch für die übrigen Ratsmitglieder eine Erhöhung der Entschädigung. Hinsichtlich der Entschädigungsanpassungen wird auf die Erläuterungen und Begründungen beim Reglementstext hingewiesen.

Bei einer erfolgreichen Wiederwahl nach einer absolvierten vollen Amtsdauer, werden aufgrund der Erfahrung im Ratsbetrieb die Entschädigungen um 10 Stufen in der Gehaltsklasse 24 angehoben, mit entsprechenden Mehrkosten. Die Grundeinteilung erfolgt in der Mitte der Gehaltsstufen (Gehaltsstufe 40).

- Art. 9 / Besondere Entschädigungen  
Erfordert ein Projekt der Gemeinde einen Sondereffort, welcher über den üblichen Aufwand für die Amtsausübung klar hinausgeht, soll dieser separat und zusätzlich abgegolten werden können. Es handelt sich dabei meistens um ressortübergreifende Projekte, wie etwa ein Schulhausneubau oder die Ortsplanungsrevision. Die zusätzliche Entschädigung muss vorgängig durch den Gemeinderat festgelegt werden.
- Art. 13 / Entschädigung Legislative  
Die Präsidien der Legislative nehmen vorderhand repräsentative Aufgaben wahr. In Anlehnung an die Zunahme der Aufgabenerfüllung wird eine entsprechende Erhöhung vorgesehen.

### **Finanzielle Auswirkungen**

Im Budget 2026 ist aufgrund von bereits bekannten Faktoren eine Erhöhung der Entschädigung im Umfang von CHF 60'000.00 eingeplant worden. In den künftigen Budgets sind die Entschädigungen mit durchschnittlichen CHF 70'000.00 zu berücksichtigen. Darin sind neu enthalten: Erhöhung Beschäftigungsgrad, 13. Monatslohn, Spesen und daraus ableitende Sozialleistungen. Eine erneute Anpassung der Entschädigung bedarf einer Teilrevision des Reglements und der Zustimmung durch die Stimmberechtigten.

### **Vernehmlassung**

Bei den Parteien wurde eine Vernehmlassung durchgeführt. Drei Eingaben sind eingelangt, welche der Gemeinderat eingehend geprüft hat. Sämtliche Mitwirkenden haben sich im Grundsatz positiv zur neu vorgeschlagenen Regelung ausgesprochen.

### **Einschätzungen des Gemeinderates**

Einer der wesentlichen Inhalte der vorgeschlagenen Reglementsrevision dürfte die Entschädigungen darstellen. Die im Entwurf definierten Ansätze dürfen allesamt als moderat bezeichnet werden. Eine Umfrage des Verbandes Bernischer Gemeinden VBG aus dem Jahr 2023, an

welcher 227 Gemeinden teilgenommen haben, zeigt eine starke Abweichung. Gemeinden mit Einwohner:innen zwischen 5'000 und 7'000 weisen eine durchschnittliche pauschale Entschädigung bei den Präsidien von CHF 45'000.00 und bei den übrigen Ratsmitgliedern von CHF 12'600.00 aus. Die Aufgabenerfüllung soll nach wie vor in einem Anteil an Ehrenamtlichkeit abgedeckt werden. Allerdings soll die anspruchsvolle Öffentlichkeitsarbeit auch entschädigt werden und z. B. beim Präsidium ermöglichen, dass zum Belastungsausgleich eine Pensumreduktion im beruflichen Umfeld erfolgen könnte. Bei seinen Vorschlägen hat der Gemeinderat zum Vergleich die Praktiken umliegender Agglomerationsgemeinden herangezogen und verglichen.

### Antrag des Gemeinderates

Das Reglement über die Pflichten und Entschädigungen der Behördenmitglieder (Behördenreglement) wird genehmigt

## 2. Personalreglement

---

Berichterstattung: Sandra Lyoth, Gemeinderatspräsidentin

Jegenstorf stützt sich in seinen personalrechtlichen Bestimmungen auf die kantonale Gesetzgebung ab, namentlich das Personalgesetz (BSG 153.01) und die Personalverordnung (BSG 153.011.1). Dort, wo die Gemeinde in Abweichung zu den kantonalen Erlassen eigene Bestimmungen anwenden möchte, erlässt sie ein Reglement. Infolge der gesamthaften Überprüfung der geltenden Bestimmungen aus dem Jahr 2008 und der angestrebten Aufteilung der Inhalte des aktuellen Personalreglementes in die Bestimmungen über die Pflichten und Entschädigungen der Behördenmitglieder (Behördenreglement) und die personalrechtlichen Bestimmungen, wird den Stimmberechtigten auch eine neue Fassung des Personalreglementes zur Beschlussfassung unterbreitet.

Die personalrechtlichen Bestimmungen sind heute im Wesentlichen auf drei Erlasse aufgeteilt, nämlich das Personalreglement, die Personal- und Arbeitszeitverordnung sowie das Funktionendiagramm. Zentrale Fragen des Personalrechtes sind auf Reglementsebene (Gemeindeversammlungsbeschluss) festzuhalten. Verordnung, Funktionendiagramm, Weisungen, Merkblätter und dergleichen liegen in der Zuständigkeit des Gemeinderates.

Analog dem Behördenreglement sind in der Durckversion im Anhang jene Bereiche, welche aufgrund ihrer Bedeutung neu im Reglement verankert sein müssen, in **blauer Farbe** markiert. Mit der reglementarischen Verankerung ist nicht zwingend eine inhaltliche Änderung gegenüber heute verbunden, ist diese doch unter Umständen abhängig von der Umsetzung auf Stufe Verordnung. Jene Bestimmungen, welche unmittelbar Neuerungen im Vergleich zur heutigen Regelung mit sich bringen, sind in **gelber Farbe** markiert. Auf [www.jegenstorf.ch](http://www.jegenstorf.ch) ist ausserdem eine Reglementsversion mit einer zusätzlichen Erläuterungsspalte zu den einzelnen Reglementsartikeln für Sie hochgeladen und kann eingesehen werden.

Das kommunale Dienstrecht gehört zu den typischen Autonomiebereichen der Berner Gemeinden. Art. 32 des Gemeindegesetzes (BSG 170.11) sieht vor, dass für das Gemeindepersonal sinngemäss das kantonale öffentliche Dienstrecht gilt, soweit die Gemeinden keine eigenen Regelungen vorsehen.

Der Gemeinderat hält im Wesentlichen an den bestehenden und sich bewährten personalrechtlichen Bestimmungen fest. Mit Unterstützung von Monika Binz, Rechtsanwältin, wurden die geltenden Erlasse durchleuchtet und mit dem kantonalen Recht abgeglichen. Bei ausgewählten Fragen wurden auf die Bedürfnisse der Gemeinde adaptierte Regelungen aufgenommen (z.B. für die Abgangsentschädigung bei unverschuldeter Entlassung und für Austrittsvereinbarungen, reglementarische Grundlage für Leistungen bei vorzeitiger Pensionierung). In anderen

Bereichen (z.B. Gehaltsfortzahlung bei Arbeitsverhinderung wegen Krankheit oder Unfall sowie bei Elternschaft oder Adoption und bei Militärdienst, Zivildienst und Zivilschutz) sollen die Bestimmungen der kantonalen Personalgesetzgebung weiterhin auch für das Gemeindepersonal gelten, was in der Praxis Sicherheit bei der Umsetzung geben wird. Zahlreiche Einzelheiten, insbesondere betreffend das Gehalt und weitere finanzielle Leistungen sowie die Arbeitszeit, Urlaub und Ferien soll wie bisher der Gemeinderat in der Verordnung regeln. Die geltende Personal- und Arbeitszeitverordnung soll bei dieser Gelegenheit ebenfalls totalrevidiert werden.

### **Finanzielle Auswirkungen**

Auch in diesem Bereich zeichnen sich nicht grössere Umwälzungen ab. Die unmittelbaren finanziellen Auswirkungen des neuen Personalreglementes sind gering. Finanziell entscheidend wird sein, wie der Gemeinderat die Personalverordnung ausgestaltet wird, in welcher z. B. auch die Einteilung des Personals in die Gehaltsklassen festgeschrieben wird. Immerhin sei erwähnt, dass der neu vorgesehene Anspruch auf eine Abgangsentschädigung bei unverschuldeter Entlassung sowie die Ausweitung des Zeitraums, in welchem Leistungen bei vorzeitiger Pensionierung ausgerichtet werden können, zu Mehrkosten führen dürften. Eine Bezifferung ist indes nicht möglich.

### **Vernehmlassung**

Die Vernehmlassung bei den Parteien hat ergeben, dass die Ausrichtung beim neuen Personalreglement geteilt wird.

### **Einschätzungen des Gemeinderates**

Die Überarbeitung der den Stimmberechtigten unterbreiteten Erlasse ist notwendig. Der Gemeinderat präsentiert eine moderne Reglementsgrundlage, welche einerseits den gesetzlichen Anforderungen genügt und andererseits die notwendige Rechtsetzung auf Gegenstörer Bedürfnisse adaptiert und gleichzeitig dort den Gestaltungsspielraum ausnützt, wo er gegeben ist. Die Überarbeitung des Personalreglementes hat gezeigt, dass die Änderung und auch Präzisierung der einen oder anderen Bestimmung kantonalen Rechts sinnvoll ist, so dass sich die Gemeinde ab 2026 auf zeitgemässe personalrechtliche Erlasse abstützen kann. Dies erhöht die Rechtssicherheit, zeigt aber auch, dass die Gemeinde hinsichtlich der geltenden Bestimmungen eine attraktive Arbeitgeberin bleibt.

### **Antrag**

Das neue Personalreglement wird genehmigt.

Für den Fall, dass das neue Behördenreglement abgelehnt wird, werden die das Arbeitsverhältnis des Gemeindepersonals betreffenden Bestimmungen des Personalreglements vom 25. April 2008 (Art. 1 bis Art. 12, Art. 17 Buchstaben a, und e sowie Art. 18 Abs. 2) aufgehoben und der Titel des Personalreglements vom 25. April 2008 wird geändert in „Reglement über die Entschädigung von Behördenmitgliedern.“ (Variante zu Art. 27 des neuen Personalreglements).

## **3. Budget 2026 - Beratung und Beschlussfassung**

---

Berichterstatter: Stefan Jaggi, Gemeinderat

### **Ausgangslage / Vorakten / Beschlüsse**

Das Budget der Einwohnergemeinde Jegenstorf wurde nach dem Rechnungslegungsmodell HRM2, gemäss Art. 70 Gemeindegesetz (GG, [BSG 170.11]) erstellt.

Das Budget 2026 der Einwohnergemeinde Jegenstorf sieht folgendes Ergebnis für den Gesamthaushalt vor (dreistufige Erfolgsrechnung):

Betrieblicher Aufwand	CHF	28'401'102.00
Betrieblicher Ertrag	CHF	27'533'744.00
<b>Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit</b>	<b>CHF</b>	<b>-867'358.00</b>
Finanzaufwand	CHF	370'450.00
Finanzertrag	CHF	570'367.00
<b>Ergebnis aus Finanzierung</b>	<b>CHF</b>	<b>199'917.00</b>
<b>Operatives Ergebnis</b>	<b>CHF</b>	<b>-667'441.00</b>
Ausserordentlicher Aufwand	CHF	0.00
Ausserordentlicher Ertrag	CHF	0.00
<b>Ausserordentliches Ergebnis</b>	<b>CHF</b>	<b>0.00</b>
<b>Gesamtergebnis Erfolgsrechnung</b>	<b>CHF</b>	<b>-667'441.00</b>

Die **Investitionsausgaben** sind wie folgt geplant:

Aktiviert Investitionsausgaben	CHF	2'436'000.00
Passiviert Investitionseinnahmen	CHF	0.00
<b>Ergebnis Investitionsrechnung</b>	<b>CHF</b>	<b>-2'436'000.00</b>
davon Allgemeiner Haushalt	CHF	1'156'000.00
davon Spezialfinanzierung Wasser	CHF	590'000.00
davon Spezialfinanzierung Abwasser	CHF	690'000.00
davon Spezialfinanzierung Abfall	CHF	0.00
davon Spezialfinanzierung Feuerwehr	CHF	0.00

Die Selbstfinanzierung setzt sich wie folgt zusammen:

Ergebnis Gesamthaushalt	CHF	-667'441.00
Abschreibungen Verwaltungsvermögen	CHF	1'902'041.00
Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	CHF	810'098.00
Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen	CHF	-119'162.00
Wertberichtigung Darlehen Verwaltungsvermögen	CHF	0.00
Wertberichtigung Beteiligungen Verwaltungsvermögen	CHF	0.00
Abschreibungen Investitionsbeiträge	CHF	0.00
Einlagen in das Eigenkapital	CHF	0.00
Aufwertung Finanzvermögen	CHF	0.00
Entnahmen aus dem Eigenkapital	CHF	0.00
<b>Selbstfinanzierung</b>	<b>CHF</b>	<b>1'925'536.00</b>
<b>Ergebnis Investitionsrechnung</b>	<b>CHF</b>	<b>-2'436'000.00</b>
<b>Finanzierungsergebnis</b>	<b>CHF</b>	<b>-510'464.00</b>

Das Ergebnis des Gesamthaushaltes ergibt sich aus den Ergebnissen des Allgemeinen Haushaltes und der Spezialfinanzierungen Wasser, Abwasser, Abfall und Feuerwehr.

<b>Gesamthaushalt</b>	
Aufwand	28'771'552.00
Ertrag	28'104'111.00
<b>Ergebnis</b>	<b>-667'441.00</b>

Allgemeiner Haushalt	Spezialfinanzierung Wasserversorgung	Spezialfinanzierung Abwasserentsorgung	Spezialfinanzierung Abfall	Spezialfinanzierung Feuerwehr
Aufwand 26'149'886.00	Aufwand 382'456.00	Aufwand 1'217'674.00	Aufwand 544'314.00	Aufwand 477'222.00
Ertrag 25'571'370.00	Ertrag 365'693.00	Ertrag 1'217'674.00	Ertrag 516'680.00	Ertrag 432'694.00
<b>Ergebnis -578'516.00</b>	<b>Ergebnis -16'763.00</b>	<b>Ergebnis 0.00</b>	<b>Ergebnis -27'634.00</b>	<b>Ergebnis -44'528.00</b>

Nachstehende Ansätze liegen dem Budget zugrunde:

<b>Gemeindesteueranlage</b>	1.53	<i>(unverändert)</i>
<b>Liegenschaftsteuer</b>	1 ‰	<i>(unverändert)</i>
<b>Feuerwehrsteuer</b>	11 % der einfachen Kantonssteuer	<i>(bis 2025 / 8.5%)</i>
	<i>Minimum: 5% des Maximalbetrages / mind. CHF 22.50</i>	
	<i>Maximum: CHF 450.00</i>	

#### Das Wichtigste in Kürze

- Die Steueranlage bleibt unverändert bei 1.53
- Der Allgemeine Haushalt schliesst negativ ab
- Auflösung aus der Neubewertungsreserve ist per 31.12.2025 letztmals vorgenommen worden
- Das negative Finanzierungsergebnis bedeutet eine verkraftbare Erhöhung der Fremdvverschuldung / ist durch den vorhandenen Bilanzüberschuss gut gedeckt.

Das Ergebnis Allgemeiner Haushalt setzt sich wie folgt zusammen:

Betrieblicher Aufwand	CHF 25'780'436.00
Betrieblicher Ertrag	CHF 25'001'003.00
<b>Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit</b>	<b>CHF -779'433.00</b>
Finanzaufwand	CHF 369'450.00
Finanzertrag	CHF 570'367.00
<b>Ergebnis aus Finanzierung</b>	<b>CHF 200'917.00</b>
<b>Operatives Ergebnis</b>	<b>CHF -578'516.00</b>
Ausserordentlicher Aufwand	CHF 0.00
Ausserordentlicher Ertrag	CHF 0.00
<b>Ausserordentliches Ergebnis</b>	<b>CHF 0.00</b>
<b>Gesamtergebnis Erfolgsrechnung</b>	<b>CHF -578'516.00</b>

#### Ausgaben nach Dienstbereichen

Nachfolgend werden die Veränderungen nach Dienstbereichen erläutert. Sämtliche Kommentare beziehen sich auf die Veränderungen von Budget 2026 zu Budget 2025.

Nachfolgend wird mit einem Apostroph (') CHF 1'000.00 dargestellt.

## 0 Allgemeine Verwaltung

Budget 2026		Budget 2025		Rechnung 2024	
Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
2'609'978.00	154'190.00	2'481'428.00	154'290.00	2'328'293.52	158'698.90
<b>Nettoaufwand</b>	<b>2'455'788.00</b>	<b>Nettoaufwand</b>	<b>2'326'958.00</b>	<b>Nettoaufwand</b>	<b>2'169'594.62</b>
<b>Differenz zu BU 2025</b>	<b>+128'830.00</b>				

Bei den Kosten für die Legislative ist die Reduktion nicht wesentlich (CHF -5'). Die Veränderung des Nettoaufwandes ist auf die erhöhte Entschädigung des Gemeinderates (CHF +60') und Klausurkosten (CHF +5'), Mehrkosten Personal der Verwaltung und Digitalisierungskosten (CHF +100') zurückzuführen. Der Liegenschaftsunterhalt für das Verwaltungsgebäude hat sich gegenüber dem Vorjahr wieder reduziert (CHF -37').

## 1 Öffentliche Sicherheit

Budget 2026		Budget 2025		Rechnung 2024	
Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
726'837.00	707'572.00	698'322.00	670'082.00	662'563.83	654'973.73
<b>Nettoaufwand</b>	<b>19'265.00</b>	<b>Nettoaufwand</b>	<b>28'240.00</b>	<b>Nettoaufwand</b>	<b>7'590.10</b>
<b>Differenz zu BU 2025</b>	<b>-8'975.00</b>				

Der Kostenanteil für die Polizeidienstleistungen steigt an (CHF + 2'). Bei den Gebührenerträgen wird ein Mehrertrag erwartet (CHF +18'). Aufgrund von Unterhalt (CHF 4') ist der Ertrag für das Feuerwehrmagazin tiefer ausgefallen. Beim Bevölkerungsschutz ist aufgrund der Anlagenkontrollen ein kleiner Zusatzaufwand zu erwarten (CHF +3').

## 2 Bildung

Budget 2026		Budget 2025		Rechnung 2024	
Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
8'188'745.00	1'407'377.00	8'067'351.00	1'349'754.00	6'790'385.00	1'374'216.51
<b>Nettoaufwand</b>	<b>6'781'368.00</b>	<b>Nettoaufwand</b>	<b>6'717'597.00</b>	<b>Nettoaufwand</b>	<b>5'416'168.49</b>
<b>Differenz zu BU 2025</b>	<b>+63'771.00</b>				

Der Schulbereich Kindergarten – Sekundarstufe rechnet mit einer Erhöhung (CHF +57'); was vor allem auf die Lehrergehaltskosten zurückzuführen ist. Bei den Schulanlagen erwarten wir Mehraufwendungen (CHF +126'). Diese stehen vorwiegend im Zusammenhang mit Mehrkosten Personal/Arbeitsplatzbewertung. Bei den Liegenschaften Kindergärten erfolgt ein geringer Kostenzuwachs (CHF +4'). Bei der Tageschule und Aufgabenhilfe ist eine wesentliche Reduktion der Personalkosten (Fluktuation) berücksichtigt (CHF -100').

Der Bereich der Schulleitung plant mit 101t geringeren Ausgaben (CHF -101'). Hier betroffen sind hauptsächlich die Positionen Reduktion Abschreibungen IT / Weiterbildungskosten). Die übrigen Schulbereiche wie Schulbibliothek, Schulsport, Schultransport, Elternmitarbeit und Erwachsenenbildung verändern sich nur unwesentlich. Beim Schulsozialdienst wurde der Personaletat um 50% aufgestockt (CHF +76').

## 3 Kultur, Sport und Freizeit, Kirche

Budget 2026		Budget 2025		Rechnung 2024	
Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
727'969.00	264'228.00	719'019.00	264'228.00	692'529.04	259'433.45
<b>Nettoaufwand</b>	<b>463'741.00</b>	<b>Nettoaufwand</b>	<b>454'791.00</b>	<b>Nettoaufwand</b>	<b>433'095.59</b>
<b>Differenz zu BU 2025</b>	<b>+8'950.00</b>				

Die Differenz bezieht sich auf die geringe Erhöhung (Personalkosten und a. o. Sitzungsgeld) im Bereich der Gemeindebibliothek (CHF +8'). Der Unterhaltsanteil für den Fussballplatz Hambüel fällt im 2026 nicht an (CHF -3'). Der Neuzuzügeranlass wird neu in diesem Kostenstellenbereich ausgewiesen (CHF + 4'). Bei der Liegenschaft Iffwilstrasse 4 kommt es zu netto Mehreinnahmen (CHF + 6'). Der Betriebskostenanteil für das Kirchgemeindehaus erhöht sich aufgrund der Abschreibungen (CHF + 6').

#### 4 Gesundheit

Budget 2026		Budget 2025		Rechnung 2024	
Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
39'520.00	0.00	41'760.00	0.00	32'384.80	20.00
<b>Nettoaufwand</b>	<b>39'520.00</b>	<b>Nettoaufwand</b>	<b>41'760.00</b>	<b>Nettoaufwand</b>	<b>32'364.80</b>
<b>Differenz zu BU 2025</b>	<b>-2'240.00</b>				

Keine wesentliche Abweichung.

#### 5 Soziale Sicherheit

Budget 2026		Budget 2025		Rechnung 2024	
Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
10'202'780.00	5'078'206.00	10'393'012.00	5'041'830.00	10'398'838.73	5'512'527.16
<b>Nettoaufwand</b>	<b>5'124'574.00</b>	<b>Nettoaufwand</b>	<b>5'351'182.00</b>	<b>Nettoaufwand</b>	<b>4'886'311.57</b>
<b>Differenz zu BU 2025</b>	<b>-226'608.00</b>				

Der Anteil für die Ergänzungsleistungen wurde gemäss der Rechnung 2024 budgetiert und zeigt eine Reduktion gegenüber dem Budget 2025 (CHF -96').

Bei dem Betriebskostenanteil für die offene Jugendarbeit wurde der Verteilschlüssel angepasst (CHF +11'). Beim Kinderhaus Iffwilstrasse 1 wurde der Unterhaltsanteil reduziert (CHF -17'). Beim Gemeindeanteil für den Betrieb Sozialdienst Region Jegenstorf reduziert sich der Beitrag (CHF -35'). Der Anteil Lastenausgleich Sozialhilfe wurde dem Budgetbetrag auf den Anteil für das Jahr 2024 angepasst (CHF -88').

#### 6 Verkehr und Nachrichtenübermittlung

Budget 2026		Budget 2025		Rechnung 2024	
Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
1'609'595.00	78'520.00	1'416'389.00	76'520.00	1'513'887.16	87'291.65
<b>Nettoaufwand</b>	<b>1'531'075.00</b>	<b>Nettoaufwand</b>	<b>1'339'869.00</b>	<b>Nettoaufwand</b>	<b>1'426'595.51</b>
<b>Differenz zu BU 2025</b>	<b>+191'206.00</b>				

Der Unterhaltsanteil für die Gemeindestrasse wurde erhöht (CHF + 60'). Beim Unterhalt für die öffentliche Beleuchtung ist ein Zusatzaufwand aufgrund von Mängelbehebung nach ESTI Prüfung eingeplant worden (CHF + 35'). Die Personalkosten beim Werkhof sind gemäss Rechnungsjahr 2024 budgetiert worden (CHF +31'). Der Beitrag an den öffentlichen Verkehr wurde aufgrund der angepassten ÖV-Punkte erhöht (CHF +62').

#### 7 Umweltschutz und Raumordnung

Budget 2026		Budget 2025		Rechnung 2024	
Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
2'503'424.00	2'178'124.00	2'552'289.00	2'245'189.00	2'509'788.81	2'283'316.66
<b>Nettoaufwand</b>	<b>325'300.00</b>	<b>Nettoaufwand</b>	<b>307'100.00</b>	<b>Nettoaufwand</b>	<b>226'472.15</b>
<b>Differenz zu BU 2025</b>	<b>+18'200.00</b>				

Bei den Gewässerverbauungen ist eine Erhöhung beim Unterhalt eingeplant (CHF +18'). Darin sind Wiederherstellungsarbeiten beim Bachbord und Schutzmassnahmen Biber berücksichtigt. Darin enthalten sind die Spezialfinanzierungen Wasser, Abwasser und Abfall (separate Ausweisung der Ergebnisse).

## 8 Volkswirtschaft

Budget 2026		Budget 2025		Rechnung 2024	
Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
70'900.00	147'000.00	60'800.00	127'000.00	29'735.92	196'518.22
<b>76'100.00</b>	<b>Nettoertrag</b>	<b>66'200.00</b>	<b>Nettoertrag</b>	<b>166'782.30</b>	<b>Nettoertrag</b>
<b>Differenz zu BU 2025</b>	<b>+9'900.00</b>				

Bei der Waldhütte wird neu in den wärmeren Monaten ein Kompotoi zur Verfügung stehen (CHF +8'). Bei den Konzessionsentschädigungen der Elektra wird mit einer Erhöhung gerechnet (CHF +20').

## 9 Finanzen und Steuern

Budget 2026		Budget 2025		Rechnung 2024	
Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
2'550'020.00	19'214'551.00	2'899'295.00	19'400'592.00	3'950'941.77	18'382'352.30
<b>16'664'531.00</b>	<b>Nettoertrag</b>	<b>16'501'297.00</b>	<b>Nettoertrag</b>	<b>14'431'410.53</b>	<b>Nettoertrag</b>
<b>Differenz zu BU 2025</b>	<b>+163'234.00</b>				

Bei den Steuereinnahmen natürlicher Personen wurde eine Erhöhung berücksichtigt (CHF +378'); dies aufgrund des Bevölkerungszuwachses sowie wegen der regen Bautätigkeit. Bei den Sondersteuern (Kapitalabfindungen) wurde der Anteil weiter erhöht (CHF +50'). Bei den Liegenschaftssteuern wird mit einem moderaten Zuwachs wegen der Bautätigkeiten gerechnet (CHF +30'). Beim Finanzausgleich reduziert sich unsere Basisberechnung; deshalb erfolgt eine Reduktion (CHF -370'). Die Zinsaufwendungen werden aufgrund der Senkung des Zinsniveaus sowie der Fremdmittelbeschaffung reduziert (CHF -55'). Bei den Liegenschaften im Finanzvermögen hat sich einzig bei der Liegenschaft Iffwilstrasse 2 der Unterhaltsanteil gesenkt (CHF -12').

Die Tranche aus der Auflösung der Neubewertungsreserve von rund CHF 1.3 Mio. ist letztmals im Budget 2025 berücksichtigt worden. Diese fehlende Auflösung beeinflusst das Ergebnis des Allgemeinen Haushalts im aktuellen Budget wesentlich. Der Allgemeine Haushalt weist einen Aufwandüberschuss von CHF 578'516.00 aus.

### Einschätzung des Gemeinderates zur finanziellen Tragbarkeit und finanziellen Ausrichtung:

#### Budget 2026

Das Ergebnis des Allgemeinen Haushaltes ist weiterhin tragbar. Der Aufwandüberschuss von rund CHF 578' ist moderat; trotz der fehlenden Auflösung aus der Neubewertungsreserve. Die aktuelle Entwicklung mit der starken Bautätigkeit in Jegenstorf wird sich künftig auf die Steuersituation auswirken. Der vorhandene Bilanzüberschuss stellt aktuell einen guten Puffer dar. Weiter konnte in den letzten Jahren jeweils Unterschreitungen bei den eingestellten Sachaufwendungen festgestellt werden.

Bei den Spezialfinanzierungen Abwasser, Wasser und Abfall sind die finanziellen Reserven in genügender Höhe vorhanden. Die geplanten Negativergebnisse sind deshalb ohne Probleme tragbar.

Bei der Spezialfinanzierung Feuerwehr ist der geplante Aufwandüberschuss tragbar. Die Erhöhung der Ersatzabgabe von 8.5 auf 11% ist eine erste Massnahme, um die künftigen

Aufwendungen zu decken. Die Aufwendungen und der notwendige Ertrag werden jeweils in geeigneter Weise geprüft.

### Finanzielle Ausrichtung

Der Gemeinderat ist bestrebt, mittelfristig eine ausgeglichene Erfolgsrechnung zu realisieren.

Die geplanten Investitionen befinden sich wieder in einer tragbaren Höhe für unsere Gemeinde. Die wiederkehrenden Konsumausgaben sind in der Entwicklung weiterhin genau zu prüfen. Die Fremdverschuldung wird nach Planung weiter leicht ansteigen. Der Bilanzüberschuss kann kommende Defizite ausgleichen.

*Detaillierte Informationen zum Finanzplan entnehmen Sie den Erläuterungen im Anhang.*

### Gebühren der Spezialfinanzierungen / unveränderte Ansätze:

#### Ergebnis Spezialfinanzierung Wasser

Betrieblicher Aufwand	CHF	382'456.00
Betrieblicher Ertrag	CHF	365'693.00
<b>Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit</b>	<b>CHF</b>	<b>-16'764.00</b>
Finanzaufwand	CHF	0.00
Finanzertrag	CHF	0.00
<b>Ergebnis aus Finanzierung</b>	<b>CHF</b>	<b>0.00</b>
<b>Operatives Ergebnis</b>	<b>CHF</b>	<b>-16'763.00</b>
Ausserordentlicher Aufwand	CHF	0.00
Ausserordentlicher Ertrag	CHF	0.00
<b>Ausserordentliches Ergebnis</b>	<b>CHF</b>	<b>0.00</b>
<b>Gesamtergebnis Erfolgsrechnung</b>	<b>CHF</b>	<b>-16'763.00</b>

#### Ergebnis Spezialfinanzierung Abwasser

Betrieblicher Aufwand	CHF	1'217'674.00
Betrieblicher Ertrag	CHF	1'217'674.00
<b>Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit</b>	<b>CHF</b>	<b>0.00</b>
Finanzaufwand	CHF	0.00
Finanzertrag	CHF	0.00
<b>Ergebnis aus Finanzierung</b>	<b>CHF</b>	<b>0.00</b>
<b>Operatives Ergebnis</b>	<b>CHF</b>	<b>0.00</b>
Ausserordentlicher Aufwand	CHF	0.00
Ausserordentlicher Ertrag	CHF	0.00
<b>Ausserordentliches Ergebnis</b>	<b>CHF</b>	<b>0.00</b>
<b>Gesamtergebnis Erfolgsrechnung</b>	<b>CHF</b>	<b>0.00</b>

#### Ergebnis Spezialfinanzierung Abfall

Betrieblicher Aufwand	CHF	544'314.00
Betrieblicher Ertrag	CHF	516'680.00
<b>Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit</b>	<b>CHF</b>	<b>-27'634.00</b>
Finanzaufwand	CHF	0.00
Finanzertrag	CHF	0.00
<b>Ergebnis aus Finanzierung</b>	<b>CHF</b>	<b>0.00</b>
<b>Operatives Ergebnis</b>	<b>CHF</b>	<b>-27'634.00</b>
Ausserordentlicher Aufwand	CHF	0.00
Ausserordentlicher Ertrag	CHF	0.00
<b>Ausserordentliches Ergebnis</b>	<b>CHF</b>	<b>0.00</b>
<b>Gesamtergebnis Erfolgsrechnung</b>	<b>CHF</b>	<b>-27'634.00</b>

**Ergebnis Spezialfinanzierung Feuerwehr**

Betrieblicher Aufwand	CHF	476'222.00
Betrieblicher Ertrag	CHF	432'694.00
<b>Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit</b>	<b>CHF</b>	<b>-43'528.00</b>
Finanzaufwand	CHF	1'000.00
Finanzertrag	CHF	0.00
<b>Ergebnis aus Finanzierung</b>	<b>CHF</b>	<b>-1'000.00</b>
<b>Operatives Ergebnis</b>	<b>CHF</b>	<b>-44'528.00</b>
Ausserordentlicher Aufwand	CHF	0.00
Ausserordentlicher Ertrag	CHF	0.00
<b>Ausserordentliches Ergebnis</b>	<b>CHF</b>	<b>0.00</b>
<b>Gesamtergebnis Erfolgsrechnung</b>	<b>CHF</b>	<b>-44'528.00</b>

Der Gemeinderat und die Finanzkommission empfehlen, das vorliegende Budget zu genehmigen.

**Antrag des Gemeinderates**

Im Jahr 2026 sind folgende Gemeindesteuern und Abgaben zu entrichten:

- |  |             |
|--|-------------|
| a) Gemeindesteueranlage 1.53 Steuereinheiten | unverändert |
| b) Liegenschaftssteuer 1 ‰                   | unverändert |

Das Budget Gesamthaushalt, welches mit einem negativen Ergebnis von **CHF 667'441.00** schliesst, wird genehmigt.

**4. Ernennung Rechnungsprüfungsorgan 2026 - 2029**

Berichterstattung: Stefan Jaggi

**Ausgangslage**

Die Gemeindeordnung (GO), Art. 37 Abs 1 lit. j, gibt vor, dass die Revisionsstelle für eine Amtsdauer von 4 Jahren durch die Gemeindeversammlung zu ernennen ist.

**Aufgaben**

Die kantonale Gemeindeverordnung Art. 125 und das Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR) definieren die Aufgaben der Revisionsstelle. Dieses Organ prüft die formelle und materielle Richtigkeit von Rechnungsführung und Jahresrechnung. Ferner ist sie Aufsichtsorgan für Datenschutzfragen im Sinne des Datenschutzgesetzes.

**Submission**

Bei zwei in der Rechnungsprüfung ausgewiesenen Unternehmungen sind Offerten eingeholt worden. Die BDO AG, Burgdorf, unterbreitete das vorteilhaftere Angebot.

Gemeinderat und Finanzkommission empfehlen die BDO AG, Burgdorf, zur Wiederwahl für die Amtsperiode 2026 - 2029.

**Antrag**

In Anwendung von Art. 37 Abs. 1 lit. j der Gemeindeordnung wird die BDO AG, Burgdorf, als Rechnungsprüfungsorgan für eine Amtsdauer von vier Jahren, 2026 - 2029, sowie als Aufsichtsstelle für Datenschutzfragen im Sinne des Datenschutzgesetzes gewählt.

## 5. Mitteilungen des Gemeinderates

---

- Schulhausersatzneubau Gyrisberg I, Auflösung Sonderbaukommission / Kostenstand
- Hochwasserschutz Ballmoosbach, Projektstand Risikodialog
- Sanierung Bernstrasse, Projektstand, Kosten
- Öffentliche Fragestunde Gemeinderat (Meet and greet), Fazit

## 6. Verschiedenes

---

## 7. Verabschiedungen

---



### Aktenauflage

Die Orientierung über die Geschäfte erfolgt mit dem Mitteilungsblatt 2/25, welches in jede Haushaltung verteilt wird. Die Akten zu den Geschäften liegen 30 Tage vor der Gemeindeversammlung auf der Gemeindeverwaltung, Gemeindeschreiberei, Bernstrasse 13, auf und können zudem elektronisch unter [www.jegenstorf.ch](http://www.jegenstorf.ch) eingesehen bzw. heruntergeladen werden.

### Rechtsmittel

Gegen Beschlüsse der Gemeindeversammlung kann bei der Regierungsstatthalterin Bern-Mittelland, Poststrasse 25, 3071 Ostermundigen, innert 30 Tagen schriftlich und begründet Beschwerde geführt werden (Art. 67a ff VRPG). Soweit die Ansetzung der Gemeindeversammlung angefochten werden soll, ist die Beschwerde innert 10 Tagen ab Publikation beim Regierungsstatthalteramt Bern-Mittelland einzureichen. Die Verletzung von Zuständigkeits- und Verfahrensvorschriften ist sofort zu beanstanden (Rügepflicht, Art. 49a Gemeindegesetz). Wer fristgerecht Rügen unterlassen hat, kann gegen Beschlüsse nachträglich nicht mehr Beschwerde führen.

### Protokoll

Das Protokoll der Gemeindeversammlung liegt spätestens 10 Tage nach der Versammlung während 30 Tagen öffentlich auf. Einsprachen gegen die Abfassung können während der Auflagefrist an den Gemeinderat gerichtet werden. Er genehmigt das Protokoll oder beschliesst über die Einsprachen. Sie finden das Protokoll unter [www.jegenstorf.ch](http://www.jegenstorf.ch).

### Einladung

Alle Stimmberechtigten, welche das 18. Altersjahr zurückgelegt und seit drei Monaten Wohnsitz in der Gemeinde Jegenstorf haben, sind freundlich zu dieser Gemeindeversammlung eingeladen. Nicht stimmberechtigte Einwohner\*innen sind ebenfalls eingeladen. Sie werden vorgängig erfasst und bei der Stimmenzählung nicht berücksichtigt.

Wenn Sie Auskünfte oder Informationen zu einem speziellen Thema wünschen, richten Sie Ihr Anliegen vorgängig direkt an die Gemeindeverwaltung zuhanden des Gemeinderates ([gemeinde@jegenstorf.ch](mailto:gemeinde@jegenstorf.ch) oder Tel. 031 763 16 16) oder an den Präsidenten der Einwohnergemeinde und Versammlungsleiter ([roger.schacher@jegenstorf.ch](mailto:roger.schacher@jegenstorf.ch) oder Anschrift: p/A Gemeindeverwaltung, 3303 Jegenstorf), so kann Ihnen vor oder an der Gemeindeversammlung Bericht erstattet werden.

### Der Gemeinderat

Die Präsidentin: Sandra Lyoth  
Der Sekretär: Richard Holzäpfel

Jegenstorf, 21. Oktober 2025



## **Persönliche Einladung**

**Geschätzte Stimmbürgerinnen und Stimmbürger**

**Im Anschluss an die letzte Gemeindeversammlung in diesem Jahr sind traditionsgemäss alle Besucherinnen und Besucher ganz herzlich zu einem Apéro eingeladen.**

**Der Gemeinderat freut sich auf Ihr zahlreiches Erscheinen und dankt an dieser Stelle allen, welche sich für das Gemeindegesehen interessieren oder sich aktiv daran beteiligen.**



## Behördenreglement



**1. Januar 2026**

**Neuerungen in Abweichung zum bisherigen Reglement**

## A. Allgemeine Bestimmungen

### Gegenstand und Geltungsbereich

#### Art. 1

<sup>1</sup> Dieses Reglement regelt

- a. die Pflichten der Behördenmitglieder in Ausführung und Ergänzung der übergeordneten Bestimmungen,
- b. die Entschädigung und den Spesenersatz für die Mitglieder des Gemeinderats,
- c. die Entschädigung und den Spesenersatz für das Präsidium der Einwohnergemeinde,
- d. weitere Entschädigungen und Leistungen für Behördenmitglieder.

<sup>2</sup> Es gilt für alle Personen, die nebenamtlich eine Funktion für die Gemeinde ausüben, namentlich für die Mitglieder des Gemeinderats, für das Präsidium der Einwohnergemeinde, für die Mitglieder von Kommissionen sowie für besondere Funktionen.

## B. Pflichten der Behördenmitglieder

### Allgemeine Pflichten

#### Art. 2

<sup>1</sup> Die Behördenmitglieder erfüllen ihre Amtspflichten gewissenhaft und sorgfältig. Sie berücksichtigen die Interessen der Gemeinde und vermeiden Abhängigkeiten und Interessenkonflikte, die mit einer unbefangenen Amtsführung nicht vereinbar sind.

<sup>2</sup> Für die Ausstandspflicht gilt die kantonale Gemeindegesetzgebung.

<sup>3</sup> Die Behördenmitglieder sind der disziplinarischen Verantwortlichkeit nach Massgabe der Gemeindeordnung und der kantonalen Gemeindegesetzgebung unterstellt.

<sup>4</sup> Ihre vermögensrechtliche Verantwortlichkeit richtet sich nach der kantonalen Personalgesetzgebung.

### Wahrung des Amtsgeheimnisses

#### Art. 3

<sup>1</sup> Die Behördenmitglieder haben über Angelegenheiten zu schweigen, die ihnen in ihrer amtlichen Stellung zur Kenntnis gelangen und ihrer Natur nach oder nach besonderer Vorschrift geheim zu halten sind.

<sup>2</sup> Die Schweigepflicht gilt auch nach Ausscheiden aus dem Amt.

### Vertretung der Gemeinde in anderen Organisationen

#### Art. 4

<sup>1</sup> Die Mitglieder des Gemeinderats müssen der Gemeinde Einkünfte abliefern, die sie aufgrund einer Vertretung der Gemeinde in anderen Organisationen erzielen.

<sup>2</sup> Sie sind verpflichtet, Einkünfte nach Absatz 1 der Gemeinde zu melden und auf Verlangen zu belegen.

<sup>3</sup> Die Pflicht von Behördenmitgliedern, bei Ausscheiden aus dem Dienst der Gemeinde von Ämtern in anderen Organisationen zurückzutreten, richtet sich nach der Gemeindeordnung.

**Annahme von  
Geschenken****Art. 5**

Für die Annahme von Geschenken durch Behördenmitglieder im Zusammenhang mit der Ausübung ihres Amtes gelten sinngemäss die auf das Gemeindepersonal anwendbaren Bestimmungen.

**C. Entschädigung und Spesenersatz  
Gemeinderat****Entschädigung****Art. 6**

<sup>1</sup> Die jährlichen Entschädigungen für die Mitglieder des Gemeinderats entsprechen dem Jahreslohn für folgende Pensen in der Gehaltsstufe 40 der Gehaltsklasse 24 gemäss der kantonalen Personalgesetzgebung, wobei 80 Gehaltsstufen zu je 0.75 Prozent des Grundgehalts bestehen (linearer Aufstieg):

- a. Präsidentin oder Präsident: 30 Prozent,
- b. Vizepräsidentin oder Vizepräsident: 17 Prozent,
- c. weitere Gemeinderatsmitglieder: 15 Prozent.

<sup>2</sup> Werden die Mitglieder des Gemeinderats nach Ablauf einer vollen Amtsdauer wiedergewählt, werden für jede neue Amtsdauer zehn zusätzliche Gehaltsstufen gewährt.

<sup>3</sup> Die Entschädigung wird an die Teuerung angepasst. Massgebend sind die Beschlüsse des Regierungsrats betreffend den generellen Gehaltsaufstieg für das kantonale Personal.

**Abgegoltene Leistungen****Art. 7**

<sup>1</sup> Mit der Entschädigung nach Artikel 6 sind alle Leistungen im Zusammenhang mit der Ausübung des Amtes als Mitglied des Gemeinderats abgegolten.

<sup>2</sup> Abgegolten sind namentlich:

- a. die Vorbereitung auf die Sitzungen des Gemeinderats, von Kommissionen, Arbeits- oder Projektgruppen und auf Gemeindeversammlungen,
- b. die Teilnahme an Sitzungen und Versammlungen nach Buchstabe a sowie deren Nachbearbeitung,
- c. Besprechungen und Verhandlungen mit Mitarbeitenden und Dritten,
- d. die Vertretung der Gemeinde in Organisationen und an Anlässen.

<sup>3</sup> Vorbehalten bleiben die besondere Entschädigung nach Artikel 9 und der Spesenersatz nach Artikel 11 f.

**Ausrichtung bei  
Verhinderung****Art. 8**

Die Ausrichtung der Entschädigung nach Artikel 6 bei Verhinderung an der Amtsausübung wegen Krankheit oder Unfall, wegen Elternschaft oder Adoption und wegen Militär-, Zivilschutz- oder Zivildienst richtet sich nach den für das Gemeindepersonal geltenden Bestimmungen.

**Besondere Entschädigung****Art. 9**

<sup>1</sup> Im Rahmen bewilligter Mittel kann der Gemeinderat beschliessen, einem Mitglied für ausserordentlich aufwändige Aufgaben eine angemessene besondere Entschädigung auszurichten.

<sup>2</sup> Er informiert die Stimmberechtigten im Rahmen der Berichterstattung über die Jahresrechnung über Beschlüsse nach Absatz 1.

#### Zulagen

#### Art. 10

Die Mitglieder des Gemeinderats haben Anspruch auf Familien- und Betreuungszulagen nach den für das Gemeindepersonal geltenden Bestimmungen.

#### Pauschaler Spesenersatz

#### Art. 11

<sup>1</sup> Die Mitglieder des Gemeinderats haben Anspruch auf pauschalen Spesenersatz.

<sup>2</sup> Die Pauschale beträgt

- a. für die Präsidentin oder den Präsidenten CHF 3000 pro Jahr,
- b. für die weiteren Mitglieder CHF 2000.00 pro Jahr.

<sup>3</sup> Mit der Pauschale sind alle Spesen und die Benützung privater Infrastruktur für die Ausübung des Amtes abgegolten. Vorbehalten ist ein zusätzlicher Spesenersatz nach Artikel 12.

#### Zusätzlicher Spesenersatz

#### Art. 12

<sup>1</sup> Im Rahmen bewilligter Mittel kann der Gemeinderat einen zusätzlichen Spesenersatz beschliessen für Auslagen, die das übliche Mass übersteigen und nicht durch die Gemeinde oder Dritte übernommen werden.

<sup>2</sup> Die für das Gemeindepersonal geltenden Bestimmungen über den Auslagenersatz sind sinngemäss anwendbar.

## D. Weitere Entschädigungen und Leistungen

#### Präsidium Einwohnergemeinde a) Entschädigung

#### Art. 13

<sup>1</sup> Für das Präsidium der Einwohnergemeinde besteht wie folgt Anspruch auf eine jährliche Entschädigung inklusive pauschaler Spesenersatz:

- a. Präsident oder Präsidentin der Einwohnergemeinde CHF 2000.00,
- b. Vizepräsident oder Vizepräsidentin der Einwohnergemeinde CHF 1500.00.

<sup>2</sup> Mit der Entschädigung sind alle Leistungen in Zusammenhang mit der Ausübung des Amtes abgegolten, namentlich die Vorbereitung, Leitung sowie Nachbearbeitung der Gemeindeversammlung und Repräsentationsaufgaben. Vorbehalten ist Artikel 14.

<sup>3</sup> Mit der Entschädigung gemäss Absatz 1 sind überdies alle Spesen und die Benützung privater Infrastruktur für die Ausübung des Amtes abgegolten. Vorbehalten ist Artikel 14.

<sup>4</sup> Die Entschädigung wird gemäss den Beschlüssen des Regierungsrats (Art. 6 Abs. 3) an die Teuerung angepasst.

b) Ausrichtung bei  
Verhinderung,  
besondere  
Entschädigung und  
zusätzlicher  
Spesenersatz

**Art. 14**

Die Artikel 8, 9 und 12 sind auf das Präsidium der Einwohnergemeinde sinngemäss anwendbar.

Weitere  
Behördenmitglieder

**Art. 15**

<sup>1</sup> Der Gemeinderat regelt durch Verordnung die Entschädigung und den Spesenersatz für weitere Behördenmitglieder, namentlich für die Mitglieder von Kommissionen sowie für besondere Funktionen.

<sup>2</sup> Er kann vorsehen, dass weitere Behördenmitglieder Einkünfte abzuliefern haben, die sie aufgrund einer Vertretung der Gemeinde in anderen Organisationen erzielen.

Berufliche Vorsorge und  
Versicherungen

**Art. 16**

Für die Berufliche Vorsorge und die Versicherungen gelten sinngemäss die auf das Gemeindepersonal anwendbaren Bestimmungen.

## E. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Ausführungsbestimmungen **Art. 17**

<sup>1</sup> Der Gemeinderat erlässt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen zu diesem Reglement durch Verordnung.

<sup>2</sup> Er regelt namentlich

- a. die Entschädigungen und den Spesenersatz für weitere Behördenmitglieder, insbesondere für die Mitglieder von Kommissionen sowie für besondere Funktionen, den Vollzug.

Übergangsbestimmung

**Art. 18**

<sup>1</sup> Massgebend für die Entschädigung der Mitglieder des Gemeinderats im Jahr 2026 sind die Beschlüsse des Regierungsrats für das Jahr 2026.

<sup>2</sup> Sind Gemeinderatsmitglieder bei Inkrafttreten des Reglements bereits eine oder mehrere volle Legislaturen im Amt, werden diese bei der Bestimmung der Entschädigung nach Massgabe von Artikel 6 Absatz 2 angerechnet.

<sup>3</sup> Die Entschädigungen nach Artikel 6 und 13 werden erstmals auf den 1. Januar 2027 an die Teuerung angepasst.

Aufhebung bisherigen  
Rechts

**Art. 19**

Die die Behördenmitglieder betreffenden Bestimmungen des Personalreglements vom 25. April 2008 (Artikel 13 bis 16 und Artikel 17 Buchstaben c und d) werden aufgehoben.

Inkrafttreten

**Art. 20**

Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

Beschlossen durch die Gemeindeversammlung am 21. November 2025.

**NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDE JEGENSTORF**

Der Präsident:

Der Sekretär:

*R. Schacher**R. Holzäpfel***Auflagezeugnis**

Der unterzeichnende Gemeindeschreiber bescheinigt, dass das vorliegende Behördenreglement während 30 Tagen vor der beschlussfassenden Gemeindeversammlung vom 21. November 2025 öffentlich aufgelegt worden ist. Die Auflage wurde unter Hinweis auf die Beschwerdemöglichkeit ordnungsgemäss im *fraubrunner anzeiger* publiziert. Beschwerden sind innert Frist keine eingelangt.

Der Gemeindeschreiber:

*R. Holzäpfel*



## Personalreglement



**1. Januar 2026**

**Zwingende im Reglement zu verankernde Inhalte**

**Neuerungen in Abweichung zum bisherigen Reglement**

## A. Allgemeine Bestimmungen

### Gegenstand und Geltungsbereich

#### Art. 1

<sup>1</sup> Dieses Reglement regelt das Arbeitsverhältnis zwischen der Gemeinde und ihren Mitarbeitenden.

<sup>2</sup> Es gilt für alle öffentlich-rechtlich angestellten Mitarbeitenden der Gemeinde. Vorbehalten bleiben Absatz 3, Artikel 2 Absatz 4 und besondere Vorschriften in anderen Reglementen der Gemeinde.

<sup>3</sup> Die Anstellung von Lehrpersonen richtet sich nach der kantonalen Lehreranstellungsgesetzgebung.

### Arbeitsverhältnis

#### Art. 2

<sup>1</sup> Die Gemeinde stellt ihre Mitarbeitenden unter Vorbehalt der Absätze 2 und 3 öffentlich-rechtlich an.

<sup>2</sup> Lernende werden durch Lehrvertrag nach den Artikeln 344 ff. des Schweizerischen Obligationenrechts (OR) angestellt.

<sup>3</sup> Der Gemeinderat kann durch Verordnung in weiteren begründeten Fällen eine privatrechtliche Anstellung vorsehen, namentlich für befristete Arbeitsverhältnisse und für Mitarbeitende mit einem geringen Beschäftigungsgrad oder unregelmässigen Arbeitseinsätzen.

<sup>4</sup> Für privatrechtlich angestellte Mitarbeitende gelten die Bestimmungen des Arbeitsvertrags, des OR und der weiteren Gesetzgebung über das privatrechtliche Arbeitsverhältnis, soweit sich aus diesem Reglement oder den Ausführungsbestimmungen nichts anderes ergibt.

### Ergänzendes Recht

#### Art. 3

Soweit dieses Reglement und die Ausführungsbestimmungen keine Vorschriften enthalten, finden die Bestimmungen der kantonalen Personalgesetzgebung sinngemäss Anwendung.

## B. Entstehung, Änderung und Beendigung des Arbeitsverhältnisses

### Anstellung

#### Art. 4

Mitarbeitende werden durch schriftlichen öffentlich-rechtlichen Vertrag angestellt.

### Beendigung Grundsatz

#### Art. 5

Die Beendigung des Arbeitsverhältnisses richtet sich vorbehältlich der nachfolgenden Bestimmungen sinngemäss nach der kantonalen Personalgesetzgebung.

### Altersgrenze

#### Art. 6

<sup>1</sup> Das Arbeitsverhältnis endet auf das Ende des Monats, in dem die oder der Mitarbeitende das 65. Altersjahr vollendet hat.

## Kündigungsfrist und -termine

<sup>2</sup> Nach Erreichen der Altersgrenze gemäss Absatz 1 kann das Arbeitsverhältnis in gegenseitigem Einvernehmen um jeweils ein Jahr, höchstens aber bis zur Vollendung des 70. Altersjahres, weitergeführt werden, sofern dies im betrieblichen Interesse der Gemeinde liegt.

### Art. 7

<sup>1</sup> Das Arbeitsverhältnis kann unter Wahrung einer Frist von drei Monaten jeweils auf Ende eines Monats gekündigt werden.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat kann für bestimmte Funktionen aus dienstlichen Gründen

- a. längere Kündigungsfristen bis höchstens sechs Monate vorsehen,
- b. besondere Kündigungstermine festlegen.

## Abgangsentschädigung

### Art. 8

<sup>1</sup> Mitarbeitende haben Anspruch auf eine Abgangsentschädigung, wenn

- a. die Gemeinde das Arbeitsverhältnis wegen Stellenaufhebung oder aus einem anderen Grund ohne Verschulden der betroffenen Person kündigt und,
- b. sie der betroffenen Person keine zumutbare andere Stelle anbieten kann.

<sup>2</sup> Die Höhe der Abgangsentschädigung ist abhängig vom Alter der oder des Mitarbeitenden sowie von der Dauer des Arbeitsverhältnisses. Sie beträgt höchstens sechs durchschnittliche Monatsgehälter.

<sup>4</sup> Der Gemeinderat regelt die Einzelheiten, insbesondere zur Höhe der Abgangsentschädigung und zu deren Ausrichtung. Er kann vorsehen, dass ein Erwerbs- oder Erwerb ersatzeinkommen an die Abgangsentschädigung anzurechnen ist.

<sup>5</sup> Die Bestimmungen der kantonalen Personalgesetzgebung über die Abgangsentschädigung und die besonderen Rentenansprüche (Art. 32 ff. des Personalgesetzes vom 16. September 2004 [PG], Art. 123 und Anhang 3 der Personalverordnung vom 18. Mai 2005 [PV]) finden keine Anwendung.

## Austrittsvereinbarung

### Art. 9

<sup>1</sup> Das Arbeitsverhältnis kann in gegenseitigem Einvernehmen durch schriftliche Austrittsvereinbarung aufgelöst werden.

<sup>2</sup> In der Austrittsvereinbarung können die Gemeinde und der oder die Mitarbeitende einvernehmlich von den bei Kündigung anwendbaren Vorschriften abweichen, indem sie

- a. eine abweichende Auflösungsfrist oder einen abweichenden Termin vorsehen,
- b. im Rahmen bewilligter Mittel eine Abgangsentschädigung in Abweichung von Artikel 8 dieses Reglements vereinbaren, wobei der Maximalbetrag von sechs durchschnittlichen Monatsgehältern nicht überschritten werden darf.

<sup>3</sup> Die Gemeinde kann in einer Austrittsvereinbarung im Rahmen bewilligter Mittel Beiträge an die Kosten der externen Unterstützung bei der beruflichen Neuorientierung gewähren.

<sup>4</sup> Die Bestimmungen der kantonalen Personalgesetzgebung zur Austrittsvereinbarung (Art. 27a PG und Art. 30a f. PV) finden keine Anwendung.

## C. Gehalt und andere finanzielle Leistungen

### Gehaltssystem

#### Art. 10

<sup>1</sup> Das Gehaltssystem der Gemeinde beruht auf den Gehaltsklassen und Grundgehältern gemäss der kantonalen Personalgesetzgebung.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat regelt die Gehaltsstufen in Berücksichtigung des Gehaltsrahmens (minimales und maximales Gehalt), den die kantonale Personalgesetzgebung je Gehaltsklasse vorsieht.

<sup>3</sup> Er ordnet jede Stelle einer Gehaltsklasse zu und berücksichtigt dabei insbesondere die Anforderungen und Belastungen der Stelle sowie die Höhe der Gehälter auf dem Arbeitsmarkt.

<sup>4</sup> Der Gemeinderat kann

a. Stellen in begründeten Fällen einer Gehaltsklasse gemäss der Gesetzgebung über die Anstellung der Lehrkräfte zuweisen,

von den Gehaltsklassen abweichende Gehälter festlegen für Personal in Ausbildung, Praktikantinnen und Praktikanten und minderjähriges Personal.

### Anfangsgehalt

#### Art. 11

<sup>1</sup> Das Anfangsgehalt ergibt sich aus der Einreihung in die Gehaltsklasse und der Anzahl angerechneter Gehaltsstufen.

<sup>2</sup> Die Anzahl angerechneter Stufen richtet sich insbesondere nach der zur Ausübung der Funktion dienlichen Erfahrung, der Ausbildung und dem Alter der oder des Mitarbeitenden. Der Lage auf dem Arbeitsmarkt kann Rechnung getragen werden.

### Individuelle Gehaltsentwicklung

#### Art. 12

<sup>1</sup> Das Gehalt der Mitarbeitenden steigt grundsätzlich nach Massgabe der Erfahrung jährlich an, indem eine bestimmte Anzahl Gehaltsstufen innerhalb der Gehaltsklasse angerechnet wird.

<sup>2</sup> Ausnahmsweise kann einzelnen Mitarbeitenden ein ausserordentlicher Gehaltsaufstieg gewährt werden, wenn es die besonderen Verhältnisse erfordern.

<sup>3</sup> Der Gemeinderat regelt die Einzelheiten des Gehaltsaufstiegs durch Verordnung. Er kann namentlich

a. den Erfahrungsaufstieg nach Absatz 1 degressiv ausgestalten,

b. festlegen, dass der Erfahrungsaufstieg nur gewährt wird, wenn die Leistungs- und Verhaltensbeurteilung mindestens eine Gesamtbeurteilung gut ergeben hat,

c. eine Rückstufung vorsehen, wenn die Leistungs- und Verhaltensbeurteilung ungenügend ausgefallen ist.

### Verzicht auf Gehaltsaufstieg

#### Art. 13

Der Gemeinderat kann bei schwieriger finanzieller Lage der Gemeinde auf die Gewährung des Erfahrungsaufstiegs gemäss

Artikel 12 Absatz 1 ganz oder teilweise verzichten. Er berücksichtigt bei seiner Entscheidung die Konjunkturlage und die Gehaltsentwicklung in anderen Gemeinwesen sowie in der Privatwirtschaft.

#### Teuerung

#### Art. 14

Die Anpassung des Gehalts an die Teuerung richtet sich nach den Beschlüssen des Regierungsrats betreffend den generellen Gehaltsaufstieg für das kantonale Personal.

#### Gehaltsfortzahlung bei Arbeitsverhinderung sowie im Todesfall

#### Art. 15

Die Gehaltsfortzahlung bei Arbeitsverhinderung wegen Krankheit oder Unfall, wegen Elternschaft oder Adoption und wegen Militär-, Zivildienst- oder Zivildienst sowie die Gehaltsfortzahlung im Todesfall richten sich nach der kantonalen Personalgesetzgebung.

#### Zulagen, Prämien, Sitzungsgelder und Auslagenersatz

#### Art. 16

Der Gemeinderat regelt die Ausrichtung von Zulagen, Prämien, Sitzungsgeldern und Auslagenersatz durch Verordnung.

#### Leistungen bei vorzeitiger Pensionierung

#### Art. 17

<sup>1</sup> Die Gemeinde kann Mitarbeitenden, die sich im Zeitraum zwischen einem Jahr und drei Jahren vor dem ordentlichen Altersrücktritt (Art. 6 Abs. 1) vorzeitig pensionieren lassen, Leistungen zum Ausgleich der Renteneinbusse ausrichten.

<sup>2</sup> Die Höhe von Leistungen nach Absatz 1 ist abhängig vom Dienstalter und vom Beschäftigungsgrad der oder des Mitarbeitenden.

<sup>3</sup> Leistungen nach Absatz 1 entsprechen höchstens der doppelten minimalen jährlichen AHV-Altersrente für eine Einzelperson.

<sup>4</sup> Der Gemeinderat regelt die Einzelheiten durch Verordnung.

### D. Arbeitszeit, Ferien, Urlaub

#### Art. 18

<sup>1</sup> Der Gemeinderat regelt die Arbeitszeit und die Art und Weise, wie die Arbeit zu leisten ist, durch Verordnung.

<sup>2</sup> Er kann für bestimmte Funktionen aus dienstlichen Gründen Vertrauensarbeitszeit festlegen.

<sup>3</sup> Der Gemeinderat regelt weiter den Ferienanspruch, die arbeitsfreien Tage und die Gewährung von bezahltem oder unbezahltem Urlaub.

### E. Weitere Rechte und Pflichten der Mitarbeitenden

#### Allgemeines

#### Art. 19

<sup>1</sup> Die weiteren Rechte und Pflichten der Mitarbeitenden richten sich vorbehaltlich der nachfolgenden Vorschriften und besonderer Ausführungsbestimmungen nach der kantonalen Personalgesetzgebung.

<sup>2</sup> Für die Ausstandspflicht gilt die kantonale Gemeindegesetzgebung.

<sup>3</sup> Die Mitarbeitenden sind der disziplinarischen Verantwortlichkeit nach Massgabe der Gemeindeordnung und der kantonalen Gemeindegesetzgebung unterstellt.

<sup>4</sup> Ihre vermögensrechtliche Verantwortlichkeit richtet sich nach der kantonalen Personalgesetzgebung.

<sup>5</sup> Für die Pflicht von Mitarbeitenden, bei Ausscheiden aus dem Dienst der Gemeinde von Ämtern in anderen Organisationen zurückzutreten, gilt die Gemeindeordnung.

#### **Übernahme anderer Aufgaben und zusätzlicher Ein-sätze**

#### **Art. 20**

<sup>1</sup> Die Mitarbeitenden sind verpflichtet, bei Bedarf vorübergehend andere als die ihnen gemäss Arbeitsvertrag zugewiesenen Aufgaben zu erfüllen oder Stellvertretungen zu übernehmen, soweit dies ihnen zumutbar ist.

<sup>2</sup> Sie können in begründeten Fällen in angemessenem Umfang auch ausserhalb der ordentlichen Arbeitszeit zum Einsatz verpflichtet werden.

#### **Mitarbeitergespräch**

#### **Art. 21**

<sup>1</sup> Die Vorgesetzten führen mit jeder oder jedem Mitarbeitenden mindestens einmal jährlich ein Mitarbeitergespräch.

<sup>2</sup> Teil dieses Gesprächs bildet die Leistungs- und Verhaltensbeurteilung.

<sup>3</sup> Der Gemeinderat regelt die Einzelheiten in der Verordnung.

#### **Weiterbildung**

#### **Art. 22**

<sup>1</sup> Die Gemeinde unterstützt die Weiterbildung ihrer Mitarbeitenden. Sie kann finanzielle Beiträge an die externe Weiterbildung leisten und bezahlten oder unbezahlten Urlaub gewähren.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat regelt die Einzelheiten in der Verordnung.

## **F. Besondere Bestimmungen**

#### **Berufliche Vorsorge**

#### **Art. 23**

Die Gemeinde versichert ihre Mitarbeitenden gegen die wirtschaftlichen Folgen der Invalidität, des Alters und des Ablebens im Rahmen des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1982 über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG).

#### **Unfall- und Krankentaggeldversicherung**

#### **Art. 24**

<sup>1</sup> Die Gemeinde versichert ihre Mitarbeitenden gegen die Folgen von Berufs- und Nichtberufsunfällen nach den Vorgaben des Bundesgesetzes vom 20. März 1981 über die Unfallversicherung (UVG).

<sup>2</sup> Der Gemeinderat kann für die Mitarbeitenden eine Krankentaggeldversicherung abschliessen.

<sup>3</sup> Er kann durch Verordnung vorsehen, dass die Prämien für die Nichtberufsunfallversicherung und für die Krankentaggeldversicherung teilweise den Mitarbeitenden auferlegt werden.

**Verfügung und  
Rechtsschutz****Art. 25**

<sup>1</sup> Vorbehältlich anders lautender Vorschriften erlässt die Gemeinde eine Verfügung, wenn bei Streitigkeiten aus dem Arbeitsverhältnis keine Einigung zustande kommt.

<sup>2</sup> Für das Verfahren auf Erlass der Verfügung und den Rechtsschutz gelten das Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungspflege (VRPG) und die besonderen Bestimmungen der kantonalen Personalgesetzgebung.

**G. Schluss- und Übergangsbestimmungen****Ausführungsbestimmungen Art. 26**

<sup>1</sup> Der Gemeinderat erlässt die erforderlichen Ausführungsbe zu diesem Reglement durch Verordnung.

<sup>2</sup> Er regelt namentlich

- a. die Möglichkeiten privatrechtlicher Anstellungen,
  - b. die Probezeit,
  - c. besondere Kündigungsfristen und -termine für bestimmte Funktionen,
  - d. die Einzelheiten der Abgangsentschädigung,
  - e. die Einzelheiten des Gehaltssystems und der Gehaltsentwicklung sowie die Stelleneinreihung,
  - f. die Zulagen und Prämien,
  - g. die Sitzungsgelder, den Auslagenersatz und weitere finanzielle Leistungen, insbesondere allfällige Leistungen bei vorzeitiger Pensionierung,
  - h. die Arbeitszeit und die Art und Weise, wie die Arbeit zu leisten ist,
  - i. die Ferien, die arbeitsfreien Tage und den Urlaub,
  - j. das Mitarbeitergespräch,
  - k. die Weiterbildung sowie Leistungen der Gemeinde in diesem Zusammenhang,
  - l. den Versicherungsschutz,
- die Zuständigkeiten.

**Aufhebung bisherigen  
Rechts****Art. 27**

Das Personalreglement vom 25. April 2008 wird aufgehoben.

**Art. 28**

Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

Beschlossen durch die Gemeindeversammlung am 21. November 2025.

**NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDE JEGENSTORF**

Der Präsident:

Der Sekretär:

*R. Schacher*

*R. Holzäpfel*

**Auflagezeugnis**

Der unterzeichnende Gemeindeschreiber bescheinigt, dass das vorliegende Personalreglement während 30 Tagen vor der beschlussfassenden Gemeindeversammlung vom 21. November 2025 öffentlich aufgelegt worden ist. Die Auflage wurde unter Hinweis auf die Beschwerdemöglichkeit ordnungsgemäss im *fraubrunner anzeiger* publiziert. Beschwerden sind innert Frist keine eingelangt.

Der Gemeindeschreiber:

*R. Holzäpfel*

## Anhang Budget 2026

---



Weitere Informationen und Auskünfte erhalten Sie auf der

Gemeindeverwaltung Jegenstorf  
Abteilung Finanzen  
Ueli Hachen, Finanzverwalter  
Tel. 031 763 16 17  
[ulrich.hachen@jegenstorf.ch](mailto:ulrich.hachen@jegenstorf.ch)

## Erfolgsrechnung Gesamthaushalt

	Budget 2026		Budget 2025		Rechnung 2024	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
<b>ERFOLGSRECHNUNG</b>	29'229'768.00	29'229'768.00	29'329'485.00	29'329'485.00	28'909'348.58	28'909'348.58
<b>0 Allgemeine Verwaltung</b>	2'609'978.00	154'190.00	2'481'248.00	154'290.00	2'328'293.52	158'698.90
Nettoaufwand		2'455'788.00		2'326'958.00		2'169'594.62
<b>1 Öffentliche Ordnung und Sicherheit, Verteidigung</b>	726'837.00	707'572.00	698'322.00	670'082.00	662'563.83	654'973.73
Nettoaufwand		19'265.00		28'240.00		7'590.10
<b>2 Bildung</b>	8'188'745.00	1'407'377.00	8'067'351.00	1'349'754.00	6'790'385.00	1'374'216.51
Nettoaufwand		6'781'368.00		6'717'597.00		5'416'168.49
<b>3 Kultur, Sport und Freizeit, Kirche</b>	727'969.00	264'228.00	719'019.00	264'228.00	692'529.04	259'433.45
Nettoaufwand		463'741.00		454'791.00		433'095.59
<b>4 Gesundheit</b>	39'520.00		41'760.00		32'384.80	20.00
Nettoaufwand		39'520.00		41'760.00		32'364.80
<b>5 Soziale Sicherheit</b>	10'202'780.00	5'078'206.00	10'393'012.00	5'041'830.00	10'398'838.73	5'512'527.16
Nettoaufwand		5'124'574.00		5'351'182.00		4'886'311.57
<b>6 Verkehr und Nachrichtenübermittlung</b>	1'609'595.00	78'520.00	1'416'389.00	76'520.00	1'513'887.16	87'291.65
Nettoaufwand		1'531'075.00		1'339'869.00		1'426'595.51
<b>7 Umweltschutz und Raumordnung</b>	2'503'424.00	2'178'124.00	2'552'289.00	2'245'189.00	2'509'788.81	2'283'316.66
Nettoaufwand		325'300.00		307'100.00		226'472.15
<b>8 Volkswirtschaft</b>	70'900.00	147'000.00	60'800.00	127'000.00	29'735.92	196'518.22
Nettoertrag		76'100.00		66'200.00		166'782.30
<b>9 Finanzen und Steuern</b>	2'550'020.00	19'214'551.00	2'899'295.00	19'400'592.00	3'950'941.77	18'382'352.30
Nettoertrag	16'664'531.00		16'501'297.00		14'431'410.53	

## Erfolgsrechnung Gesamthaushalt

	Budget 2026		Budget 2025		Rechnung 2024	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
<b>Erfolgsrechnung</b>	<b>29'229'768.00</b>	<b>29'229'768.00</b>	<b>29'329'485.00</b>	<b>29'329'485.00</b>	<b>28'909'348.58</b>	<b>28'909'348.58</b>
<b>Aufwand</b>	<b>29'229'768.00</b>		<b>29'329'485.00</b>		<b>28'804'311.81</b>	
30 Personalaufwand	5'611'791.00		5'295'941.00		5'104'020.61	
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	4'665'539.00		4'381'964.00		4'129'439.95	
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	1'902'041.00		2'034'962.00		1'313'078.85	
34 Finanzaufwand	370'450.00		439'235.00		381'435.65	
35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	810'098.00		810'098.00		900'573.65	
36 Transferaufwand	15'411'633.00		15'929'959.00		15'584'187.95	
38 Ausserordentlicher Aufwand					954'583.45	
39 Interne Verrechnungen	458'216.00		437'326.00		436'991.70	
<b>Ertrag</b>		<b>28'562'327.00</b>		<b>29'093'647.00</b>		<b>28'856'292.71</b>
40 Fiskalertrag		18'045'589.00		17'587'000.00		16'512'754.15
41 Regalien und Konzessionen		120'000.00		100'000.00		133'744.80
42 Entgelte		4'016'961.00		3'904'373.00		4'881'891.63
44 Finanzertrag		570'367.00		539'332.00		578'359.93
45 Entnahmen Fonds u. Spezialfinanzierungen		119'162.00		92'916.00		93'575.15
46 Transferertrag		5'232'032.00		5'139'700.00		4'894'066.20
48 Ausserordentlicher Ertrag				1'293'000.00		1'324'909.15
49 Interne Verrechnungen		458'216.00		437'326.00		436'991.70
<b>9 Abschlusskonten</b>		<b>667'441.00</b>		<b>235'838.00</b>		<b>53'055.87</b>
90 Abschluss Erfolgsrechnung		667'441.00		235'838.00		53'055.87

## Investitionsrechnung Gesamthaushalt

	Budget 2026		Budget 2025		Rechnung 2024	
	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
<b>INVESTITIONSRECHNUNG</b>						
Nettoausgaben	2'436'000.00	2'436'000.00	4'839'000.00	4'839'000.00	9'215'888.67	9'215'888.67
<b>0 Allgemeine Verwaltung</b>						
Nettoausgaben					110'995.95	110'995.95
<b>1 Öffentliche Ordnung und Sicherheit, Verteidigung</b>						
Nettoausgaben			100'000.00	100'000.00		
<b>2 Bildung</b>						
Nettoausgaben	466'000.00	466'000.00	2'419'000.00	2'419'000.00	7'490'746.04	7'490'746.04
<b>6 Verkehr und Nachrichtenübermittlung</b>						
Nettoausgaben	590'000.00	590'000.00	600'000.00	600'000.00	215'941.46	215'941.46
<b>7 Umweltschutz und Raumordnung</b>						
Nettoausgaben	1'380'000.00	1'380'000.00	1'720'000.00	1'720'000.00	1'398'205.22	1'398'205.22
<b>9 Abschluss</b>						
Nettoeinnahmen					9'215'888.67	9'215'888.67

**Finanzplanergebnisse der Planperiode 2026 – 2030**  
Beträge in CHF

	BU 2026	2027	2028	2029	2030
Ergebnis der Erfolgsrechnung vor Abschluss	-578'516	-752'403	-1'013'746	-1'051'074	-1'064'407
Buchgewinne Finanzvermögen					
Einlagen in SF	-4'169'516				
Entnahmen aus SF	4'169'516				
<b>Ergebnis der Erfolgsrechnung</b>	<b>-578'516</b>	<b>-752'403</b>	<b>-1'013'746</b>	<b>-1'051'074</b>	<b>-1'064'407</b>
Ergebnis der Erfolgsrechnung	-578'516	-752'403	-1'013'746	-1'051'074	-1'064'407
+ planmässige Abschreibungen	1'760'908	1'790'800	1'758'300	1'752'100	1'712'900
+ ausserplanmässige Abschreibungen					
+ Einlagen in Spezialfinanzierungen	4'169'516				
- Entnahmen aus Spezialfinanzierungen	4'169'516				
<b>Selbstfinanzierung (Cash flow)</b>	<b>1'182'392</b>	<b>1'038'397</b>	<b>744'554</b>	<b>701'026</b>	<b>648'493</b>
Selbstfinanzierung (Cash flow)	1'182'392	1'038'397	744'554	701'026	648'493
- Buchgewinne Finanzvermögen					
- Nettoinvestitionen Verwaltungsvermögen	1'156'000	780'000	1'200'000	1'250'000	1'000'000
- Nettoinvestitionen Finanzvermögen					
<b>Saldo der Selbstfinanzierung</b>	<b>26'392</b>	<b>258'397</b>	<b>-455'446</b>	<b>-548'974</b>	<b>-351'507</b>
Bilanzüberschuss / -fehlbetrag	17'556'777	16'804'374	15'790'628	14'739'554	13'675'147
Eigenkapital	18'322'326	17'569'923	16'556'177	15'505'103	14'440'696
TOTAL Steuern	17'995'589	18'156'500	18'185'800	18'217'900	18'249'900
Finanzverbindlichkeiten	20'774'748	20'809'433	21'410'143	21'410'143	21'410'143
Verwaltungsvermögen	24'776'263	23'765'463	23'207'163	22'705'063	21'992'163
<b>Finanzkennzahlen</b>	<b>BU 2026</b>	<b>2027</b>	<b>2028</b>	<b>2029</b>	<b>2030</b>
Nettoverschuldungsquotient	40.64%	38.67%	41.34%	44.54%	46.66%
Selbstfinanzierungsgrad	102.28%	133.13%	62.05%	56.08%	64.85%
Zinsbelastungsanteil	-0.68%	-0.94%	-0.99%	-1.04%	-1.04%
Nettoschuld in Franken pro Einwohner	1'094	1'033	1'099	1'190	1'248
Selbstfinanzierungsanteil	3.98%	4.05%	2.89%	2.72%	2.51%
Kapitaldienstanteil	5.25%	6.04%	5.85%	5.75%	5.58%
Bruttoverschuldungsanteil	105.97%	122.95%	124.97%	124.63%	124.30%
Investitionsanteil	4.45%	3.01%	4.50%	4.66%	3.75%
Nettozinsbelastungsanteil	-1.12%	-1.33%	-1.40%	-1.47%	-1.47%
Massgebliches Eigenkapital pro Einwohner	3'105	2'928	2'737	2'563	2'387
Bilanzüberschussquotient	110.55%	104.89%	98.16%	91.18%	84.50%
Kostendeckungsgrad	98.12%	97.32%	96.39%	96.27%	96.25%
Werterhaltungsquote					

**Finanzplanergebnisse der Planperiode 2026 – 2030**  
Beträge in CHF

	BU 2026	2027	2028	2029	2030
<b>Gemeinde Jegenstorf</b>					
<b>Wasserversorgung</b>					
Ergebnis der Erfolgsrechnung vor Abschluss	196'607	164'533	159'644	150'092	150'233
Buchgewinne Finanzvermögen					
Einlagen in SF	-266'063	-266'063	-266'063	-266'063	-266'063
Entnahmen aus SF	52'693	61'818	64'818	73'818	73'818
<b>Ergebnis der Erfolgsrechnung</b>	<b>-16'763</b>	<b>-39'712</b>	<b>-41'601</b>	<b>-42'153</b>	<b>-42'012</b>
Ergebnis der Erfolgsrechnung	-16'763	-39'712	-41'601	-42'153	-42'012
+ planmässige Abschreibungen	52'693	61'818	64'818	73'818	73'818
+ ausserplanmässige Abschreibungen					
+ Einlagen in Spezialfinanzierungen	266'063	266'063	266'063	266'063	266'063
- Entnahmen aus Spezialfinanzierungen	52'693	61'818	64'818	73'818	73'818
<b>Selbstfinanzierung (Cash flow)</b>	<b>249'300</b>	<b>226'351</b>	<b>224'462</b>	<b>223'910</b>	<b>224'051</b>
Selbstfinanzierung (Cash flow)	249'300	226'351	224'462	223'910	224'051
- Buchgewinne Finanzvermögen					
- Nettoinvestitionen Verwaltungsvermögen	590'000	670'000	280'000	130'000	
- Nettoinvestitionen Finanzvermögen					
<b>Saldo der Selbstfinanzierung</b>	<b>-340'700</b>	<b>-443'649</b>	<b>-55'538</b>	<b>93'910</b>	<b>224'051</b>
Bilanzüberschuss /-fehlbetrag	841'544	801'832	760'231	718'078	676'066
Eigenkapital	3'440'217	3'604'750	3'764'394	3'914'486	4'064'719
TOTAL Steuern					
Finanzverbindlichkeiten					
Verwaltungsvermögen	5'081'129	5'689'311	5'904'493	5'960'675	5'886'957
<b>Finanzkennzahlen</b>	<b>BU 2026</b>	<b>2027</b>	<b>2028</b>	<b>2029</b>	<b>2030</b>
Nettoverschuldungsquotient					
Selbstfinanzierungsgrad	42.25%	33.78%	80.17%	172.24%	100.00%
Zinsbelastungsanteil		2.57%	2.90%	2.80%	2.59%
Nettoschuld in Franken pro Einwohner	278	347	354	338	301
Selbstfinanzierungsanteil	68.17%	62.56%	61.53%	59.90%	59.94%
Kapitaldienstanteil	14.41%	19.66%	20.66%	22.55%	22.33%
Bruttoverschuldungsanteil	448.71%	576.14%	586.62%	547.38%	487.44%
Investitionsanteil	90.26%	90.10%	78.75%	63.08%	
Nettozinsbelastungsanteil		3.10%	3.52%	3.49%	3.22%
Massgebliches Eigenkapital pro Einwohner					
Bilanzüberschussquotient	95.62%	90.11%	89.76%	89.87%	89.90%
Kostendeckungsgrad	107.15%	106.22%	105.67%	105.00%	104.70%
Werterhaltungsquote					

**Finanzplanergebnisse der Planperiode 2026 – 2030**  
Beträge in CHF

	BU 2026	2027	2028	2029	2030
<b>Gemeinde Jegenstorf</b>					
<b>Abwasserentsorgung</b>					
Ergebnis der Erfolgsrechnung vor Abschluss	501'306	526'676	521'636	519'664	518'736
Buchgewinne Finanzvermögen					
Einlagen in SF	-544'035	-544'047	-544'047	-544'047	-544'047
Entnahmen aus SF	42'729	54'154	57'154	57'904	57'904
<b>Ergebnis der Erfolgsrechnung</b>	<b>36'783</b>	<b>34'743</b>	<b>34'743</b>	<b>33'521</b>	<b>32'593</b>
Ergebnis der Erfolgsrechnung					
+ planmässige Abschreibungen	42'729	36'783	34'743	33'521	32'593
+ ausserplanmässige Abschreibungen					
+ Einlagen in Spezialfinanzierungen	544'035	544'047	544'047	544'047	544'047
- Entnahmen aus Spezialfinanzierungen	42'729	54'154	57'154	57'904	57'904
<b>Selbstfinanzierung (Cash flow)</b>	<b>544'035</b>	<b>580'830</b>	<b>578'790</b>	<b>577'568</b>	<b>576'640</b>
Selbstfinanzierung (Cash flow)	544'035	580'830	578'790	577'568	576'640
- Buchgewinne Finanzvermögen					
- Nettoinvestitionen Verwaltungsvermögen	690'000	370'000	130'000	30'000	
- Nettoinvestitionen Finanzvermögen					
<b>Saldo der Selbstfinanzierung</b>	<b>-145'965</b>	<b>210'830</b>	<b>448'790</b>	<b>547'568</b>	<b>576'640</b>
Bilanzüberschuss /-fehlbetrag	4'735'953	4'772'736	4'807'479	4'841'000	4'873'593
Eigenkapital	12'343'474	12'870'150	13'391'786	13'911'450	14'430'186
TOTAL Steuern					
Finanzverbindlichkeiten					
Verwaltungsvermögen	4'367'536	4'683'382	4'756'228	4'728'324	4'670'420
<b>Finanzkennzahlen</b>	<b>BU 2026</b>	<b>2027</b>	<b>2028</b>	<b>2029</b>	<b>2030</b>
Nettoverschuldungsquotient					
Selbstfinanzierungsgrad	78.85%	156.98%	445.22%	1925.23%	100.00%
Zinsbelastungsanteil	-1'352	-3.29%	-3.41%	-3.61%	-3.84%
Nettoschuld in Franken pro Einwohner	44.68%	-1'364	-1'427	-1'518	-1'613
Selbstfinanzierungsanteil	3.51%	47.25%	46.97%	46.85%	46.77%
Kapitaldienstanteil		1.12%	1.23%	1.08%	0.86%
Bruttoverschuldungsanteil		36.83%	16.92%	4.46%	
Investitionsanteil		-3.44%	-3.58%	-3.79%	-4.03%
Nettozinsbelastungsanteil					
Massgebliches Eigenkapital pro Einwohner					
Bilanzüberschussquotient	100.00%	102.98%	102.80%	102.69%	102.61%
Kostendeckungsgrad	106.01%	105.47%	105.10%	104.81%	104.55%
Werterhaltungsquote					

Gemeinde Jegenstorf  
Abfallbeseitigung

Finanzplanergebnisse der Planperiode 2026 – 2030					
Beträge in CHF					
	BU 2026	2027	2028	2029	2030
Ergebnis der Erfolgsrechnung vor Abschluss	-27'634	-9'908	-15'171	-20'513	-25'933
Buchgewinne Finanzvermögen					
Einlagen in SF					
Entnahmen aus SF					
<b>Ergebnis der Erfolgsrechnung</b>	<b>-27'634</b>	<b>-9'908</b>	<b>-15'171</b>	<b>-20'513</b>	<b>-25'933</b>
Ergebnis der Erfolgsrechnung	-27'634	-9'908	-15'171	-20'513	-25'933
+ planmässige Abschreibungen	4'754	4'754	4'754	4'754	4'754
+ ausserplanmässige Abschreibungen					
+ Einlagen in Spezialfinanzierungen					
- Entnahmen aus Spezialfinanzierungen					
<b>Selbstfinanzierung (Cash flow)</b>	<b>-22'880</b>	<b>-5'154</b>	<b>-10'417</b>	<b>-15'759</b>	<b>-21'179</b>
Selbstfinanzierung (Cash flow)	-22'880	-5'154	-10'417	-15'759	-21'179
- Buchgewinne Finanzvermögen					
- Nettoinvestitionen Verwaltungsvermögen					
- Nettoinvestitionen Finanzvermögen					
<b>Saldo der Selbstfinanzierung</b>	<b>-22'880</b>	<b>-5'154</b>	<b>-10'417</b>	<b>-15'759</b>	<b>-21'179</b>
Bilanzüberschuss /-fehlbetrag	642'367	632'459	617'288	596'775	570'842
Eigenkapital	642'367	632'459	617'288	596'775	570'842
TOTAL Steuern					
Finanzverbindlichkeiten					
Verwaltungsvermögen	59'743	54'989	50'235	45'481	40'727
Finanzkennzahlen	BU 2026	2027	2028	2029	2030
Nettoverschuldungsquotient	-1.00%	-1.00%	-1.00%	-1.00%	-1.00%
Selbstfinanzierungsgrad		-0.54%	-0.53%	-0.52%	-0.50%
Zinsbelastungsanteil		-96	-94	-91	-88
Nettoschuld in Franken pro Einwohner	-4.43%	-0.96%	-1.94%	-2.94%	-3.94%
Selbstfinanzierungsanteil	0.92%	0.35%	0.35%	0.36%	0.38%
Kapitaldienstanteil					
Bruttoverschuldungsanteil					
Investitionsanteil					
Nettozinsbelastungsanteil		-0.55%	-0.54%	-0.53%	-0.52%
Massgebliches Eigenkapital pro Einwohner					
Bilanzüberschussquotient	94.95%	98.21%	97.28%	96.35%	95.44%
Kostendeckungsgrad					
Werterhaltungsquote					

### Finanzplanergebnisse der Planperiode 2026 – 2030

Beträge in CHF

	BU 2026	2027	2028	2029	2030
<b>Gemeinde Jegenstorf</b>					
<b>Feuerwehr</b>					
Ergebnis der Erfolgsrechnung vor Abschluss	-4'528	4'211	1'221	8'558	7'403
Buchgewinne Finanzvermögen					
Einlagen in SF					
Entnahmen aus SF					
<b>Ergebnis der Erfolgsrechnung</b>	<b>-4'528</b>	<b>4'211</b>	<b>1'221</b>	<b>8'558</b>	<b>7'403</b>
Ergebnis der Erfolgsrechnung	-4'528	4'211	1'221	8'558	7'403
+ planmässige Abschreibungen	40'957	40'680	70'680	70'680	70'680
+ ausserplanmässige Abschreibungen					
+ Einlagen in Spezialfinanzierungen					
- Entnahmen aus Spezialfinanzierungen					
<b>Selbstfinanzierung (Cash flow)</b>	<b>-3'571</b>	<b>44'891</b>	<b>71'901</b>	<b>79'238</b>	<b>78'083</b>
Selbstfinanzierung (Cash flow)	-3'571	44'891	71'901	79'238	78'083
- Buchgewinne Finanzvermögen					
- Nettoinvestitionen Verwaltungsvermögen		100'000	600'000		
- Nettoinvestitionen Finanzvermögen					
<b>Saldo der Selbstfinanzierung</b>	<b>-3'571</b>	<b>-55'109</b>	<b>-528'099</b>	<b>79'238</b>	<b>78'083</b>
Bilanzüberschuss /-fehlbetrag	129'705	133'916	135'137	143'695	151'098
Eigenkapital	129'705	133'916	135'137	143'695	151'098
TOTAL Steuern					
Finanzverbindlichkeiten					
Verwaltungsvermögen	204'468	263'788	793'108	722'428	651'748
<b>Finanzkennzahlen</b>	<b>BU 2026</b>	<b>2027</b>	<b>2028</b>	<b>2029</b>	<b>2030</b>
Nettoverschuldungsquotient	-1.00%	44.89%	11.98%	100.00%	100.00%
Selbstfinanzierungsgrad	0.23%	0.31%	0.58%	0.78%	0.70%
Zinsbelastungsanteil	13	22	109	96	83
Nettoschuld in Franken pro Einwohner	-0.83%	9.28%	13.97%	15.09%	14.85%
Selbstfinanzierungsanteil	9.70%	8.72%	14.31%	14.24%	14.15%
Kapitaldienstanteil	17.28%	26.84%	127.89%	110.20%	95.21%
Bruttoverschuldungsanteil		18.55%	57.55%		
Investitionsanteil					
Nettozinsbelastungsanteil	0.33%	0.43%	0.78%	1.04%	0.94%
Massgebliches Eigenkapital pro Einwohner					
Bilanzüberschussquotient	90.67%	100.88%	100.24%	101.66%	101.43%
Kostendeckungsgrad					
Werterhaltungsquote					